

Klausurenkurs aus Unternehmensrecht

zur Vorbereitung auf die FÜM II im Jänner 2021

Marina Murko

Jonathan Pock

Vera Vogelauer

*Die auf Moodle zur Verfügung gestellten Unterlagen dienen den Teilnehmer*innen dieser Lehrveranstaltung. Sie enthalten verkürzte Inhalte, die im Rahmen der Lehrveranstaltung ergänzt und erläutert werden. Eine Weitergabe oder Vervielfältigung dieser Inhalte für kommerzielle Zwecke ist ausdrücklich nicht gestattet.*

Übersicht – 2. Einheit

1. Ergänzungen zur 1. Einheit
2. Besprechung der 2. Klausur

Nachtrag zur letzten Einheit

- Kausalitätstheorie/Relevanztheorie
- Ausgangssituation: Ein **Gesellschafterbeschluss** (zB in der Hauptversammlung einer AG) ist mit einem **formellen Mangel** behaftet (zB Verfahrensfehler bei der Einberufung, formeller Mangel bei der Beschlussfassung)
 - ABER: Der Mangel ist nicht kausal für das Beschlussergebnis (zB Aktionärin kommt aufgrund fehlerhafter Einberufung nicht zur Hauptversammlung; ihre Stimme hätte keinen Unterschied bei der Abstimmung gemacht)
 - Kontroverse: Ist der Beschluss dann überhaupt anfechtbar? (dh egal von wem)
 - Unterschiedliche Lösungsansätze: Relevanztheorie/Kausalitätstheorie

Nachtrag zur letzten Einheit

- **Relevanztheorie:** fragt nach dem abstrakten Zweck der übertretenen Norm (zB Schutz von Gesellschafterinteressen) – vgl OGH
- **Kausalitätstheorie:** fragt nach der Auswirkung im konkreten Fall
- ACHTUNG
 - Relevanztheorie/Kausalitätstheorie (Bestehen von Anfechtbarkeit) \neq Widerspruch (Aktivlegitimation)

Ergänzung 1. Klausur - Learnings

- Argumentieren mit Sachverhalt (nichts dazuerfinden) und Methoden
- Sachverhalt genau lesen und Hinweise nützen (z.B. “strenges” Aktienrecht)
- Timebox nicht vergessen – Zeit einteilen
- Systematisch denken (z.B. Erteilung der Prokura, danach Erlöschen der Prokura prüfen)
- Fallfrage behandeln, alles andere wird nicht gewertet (z.B. Innenverhältnis, Schadenersatz)
- Am Ende immer Fragen beantworten, eine konkrete Empfehlung geben und zu einem Ergebnis kommen.

Ergänzung 1. Klausur - Learnings

- Juristische Sprache verwenden, keine Umgangssprache, ganze Sätze statt Bullet Points
- Copy-paste Fehler vermeiden, auf Satzstellung achten
- Außen- und Innenverhältnis strikt trennen, Geschäftsführung ≠ Vertretung!
- Vinkulierung ≠ Vorkaufsrecht
- Auf die Probleme konzentrieren (nicht: Rechtsfähigkeit der AG)
- Informationen zum Upload lesen und beachten (PDF, Benennung des Dokuments)

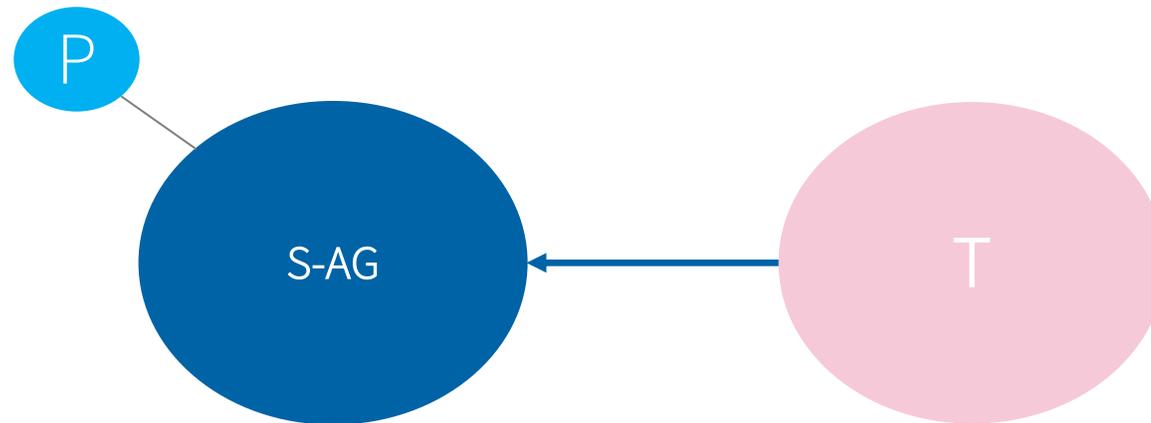
Besprechung der 1. Klausur

Fallfragen:

- 1) Tobias hat den Tisch bereits fertiggestellt und bittet nun die Software AG um Zahlung. Zu Recht?

Besprechung der 1. Klausur

Skizze:



Frage 1 – Struktur

Hat T einen Anspruch gegen die S-AG?

1. Vertretung der S-AG durch P als Vorstandsmitglied?
2. Vertretung der S-AG durch P als Prokuristin?
 1. Erteilung
 2. Erlöschen
3. Firmenbuchpublizität und Rechtsschein (§ 15 Abs 1 UGB)

1. Vertretung der S-AG durch P als Vorstandsmitglied?

- T gegen S-AG auf 15k€ gem §§ 1151 Abs 1 2. HS, 1170 S 1 ABGB
- Tobias kann gegen die Software AG einen Anspruch auf Zahlung gem §§ 1151 Abs 1 2. HS, 1170 S 1 ABGB haben, wenn ein gültiger Werkvertrag zwischen der S-AG als Werkbestellerin und Tobias als Werkunternehmer zustande gekommen ist.
- Paula kann die S-AG wirksam vertreten haben, wenn sie als Vorstandsmitglied ausreichende Vertretungsmacht hatte.

1. Vertretung der S-AG durch P als Vorstandsmitglied?

- Die AG wird gem § 71 Abs 1 AktG durch den Vorstand vertreten. Dabei gilt mangels gegenteiliger Satzungsbestimmung nach § 71 Abs 2 S 1 AktG Gesamtvertretung. Somit war Paula bloß gesamtvertretungsbefugt.
- Als Vorstandsmitglied konnte Paula die AG folglich alleine nicht vertreten. Eine nachträgliche Genehmigung liegt auch nicht vor.

2. Vertretung der S-AG durch P als Prokuristin? 1. Erteilung

- Paula kann die S-AG jedoch in ihrer Stellung als Prokuristin vertreten haben, wenn sie wirksam bestellt wurde und ihre Prokura im Zeitpunkt der Willenserklärung noch nicht erlöschen war.
- Die übrigen Vorstandsmitglieder sind für die Erteilung der Prokura zuständig und haben Paula in dieser Funktion zur Prokuristin bestellt.
- Die Zustimmung des Aufsichtsrates gem § 95 Abs 5 S 2 Z 11 AktG fehlt zwar, wirkt aber nur im Innenverhältnis, da die Bestimmung “**soll** (...) jedoch nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats” lautet. Folglich war die Bestellung wirksam.

2.2 Erlöschen der Prokura

- Die Prokura könnte im Zeitpunkt der Vertretungshandlung nicht mehr bestanden haben, wenn die Bestellung als Vorstandsmitglied die Prokura erlöschen lässt.
- Grundsätzlich absorbiert eine umfänglichere, weitere Vertretungsbefugnis die umfänglich engere, doch Paula ist gem § 71 Abs 2 S 1 AktG gesamtvertretungsbefugtes Vorstandsmitglied: Die neue Vertretungsmacht ist hinsichtlich der Bindung an andere Organwalter nicht weiter als die Prokura.

§ 74 Abs 2 AktG: “Dritten gegenüber ist eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstands unwirksam.”

2.2 Exkurs: Argumente für das Erlöschen der Prokura

Nicht!

	Umfassende Vertretungsbefugnis gem § 71 Abs 1 AktG	Umfassende Vertretungsbefugnis gem § 49 Abs 1 S 1 UGB mit z.B. der Einschränkung des § 49 Abs 2 UGB
Einzelvertretungsbefugnis		✓
Gesamtvertretungsbefugnis	✓	

2.2 Argumente für das Erlöschen der Prokura

- Das Ausmaß der Vertretungsmacht als Prokuristin ähnelt der Vertretungsmacht eines einzelvertretungsbefugten Vorstandsmitgliedes (vgl §§ 49 Abs 1, 50 Abs 1 UGB), was zu Unklarheiten führen und Verkehrsinteressen beeinträchtigen kann.
- Überdies würde die im AktG (dispositiv) vorgesehene Kollektivvertretung und die gegenseitige Kontrolle der Organwähler unterlaufen werden. Zusätzlich würde die Kompetenzverteilung unterlaufen werden, da nach § 71 Abs 2 S 1 AktG eine Satzungsänderung notwendig wäre, um ein Vorstandsmitglied mit Einzelvertretungsbefugnis auszustatten.

2.2 Argumente gegen das Erlöschen der Prokura (alternativ)

- Die Kombination kann sinnvoll sein, etwa wenn man eine Gesamtvertretung möchte, jedoch einzelne Organwähler mit einer Vertretungsbefugnis mit den speziellen Einschränkungen der Prokura (zB § 49 Abs 2 UGB) betrauen will.
- Außerdem gehen die unterschiedlichen Rollen für den Dritten klar aus dem FB hervor, nämlich inhaltlich unbeschränkt und gesamtvertretungsbefugt auf der einen und beschränkt und einzelvertretungsbefugt auf der anderen Seite.

2.2 Argumente für das Erlöschen der Prokura

- Zwischenergebnis: Im Zeitpunkt der Vertretungshandlung ist Ps Prokura bereits erloschen, sodass sie nicht alleine vertreten konnte.

3. Firmenbuchpublizität und Rechtsschein (§ 15 Abs 1 UGB)

- T gegen S-AG auf 15k€ gem §§ 1151 Abs 1 2. HS, 1170 S 1 ABGB iVm § 15 Abs 1 UGB
- Obwohl P keine Vertretungsmacht mehr hatte, kann die S-AG gem § 15 UGB an den Vertrag gebunden sein, wenn die Eintragung des Erlöschens nicht ordnungsgemäß erfolgte. Gemäß § 15 Abs 1 UGB kann sich die S-AG nicht auf den Widerruf der Prokura der P berufen, solange in ihren Angelegenheiten eintragungspflichtige Tatsachen nicht im Firmenbuch eingetragen und bekannt gemacht worden sind.
- Eine einzutragende Tatsache liegt vor, denn § 53 Abs 3 UGB lautet „[D]as Erlöschen der Prokura ist [...] anzumelden.“

3. Firmenbuchpublizität und Rechtsschein (§ 15 Abs 1 UGB)

- Eine „in ihren Angelegenheiten“ einzutragende Tatsache ist gegeben, denn die S-AG konnte durch diese entlastet, d.h. von einer Haftung befreit und von der Bindung an die Vertretungsmacht eines anderen, nämlich der Paula, gelöst werden.
- T hatte überdies keine Kenntnis vom Erlöschen der Prokura. Der Tatbestand ist somit erfüllt.
- Die Rechtsfolge ist ein Wahlrecht des Dritten zwischen realer und Scheinrechtslage, wobei sich T auf die Firmenbuchlage (Paula ist Prokuristen) stützen wird.
- Ergebnis: T kann gem §§ 1151 Abs 1 2. HS, 1170 S 1 ABGB iVm § 15 Abs 1 UGB von der S-AG Zahlung fordern.

Besprechung der 1. Klausur

Fallfragen:

- 1) Tobias hat den Tisch bereits fertiggestellt und bittet nun die Software AG um Zahlung. Zu Recht? ✓
- 2) Zur großen Überraschung gibt das Firmenbuchgericht bei der Anmeldung bekannt, diese Klausel sei nach dem „strengen“ Aktienrecht gar nicht möglich, weshalb die Satzung zu verbessern sei. Zu Recht? Argumentieren Sie!

Frage 2 – Struktur

Kann die Klausel gültig vereinbart werden?

1. Satzungsstrenge allgemein
2. Konkrete Klausel

1. Satzungsstrenge

- Die Klausel könnte unwirksam sein, wenn das AktG eine solche Ausgestaltung nicht zulässt. Satzungsbestimmungen, die gegen zwingendes Recht verstoßen, sind jedenfalls nichtig.
- Diskussion der Satzungsstrenge:
 - Es gibt in Österreich keine Regelung zu Satzungsstrenge (\neq § 23 Abs 5 dAktG), daher spricht der Wortlaut dafür, dass Satzungsbestimmungen, die über die ausdrücklichen Ermächtigungen hinausgehen, aber auch nicht ausdrücklich verboten sind, grundsätzlich zulässig sind.
 - Aus systematischer Sicht lässt sich jedoch aus den vielen ausdrücklichen Regelungsermächtigungen ableiten, dass das AktG grundsätzlich zwingenden Charakter hat.

1. Satzungsstrenge

- Aus teleologischer Sicht spricht das Leitbild der börsennotierten Publikums-AG für eine Satzungsstrenge, aber u.a. der Gesetzgeber nimmt eine Differenzierung zwischen börsennotierten und nicht börsennotierten AG vor (z.B. Corporate Governance Kodex, Erwerb eigener Aktien, ...). Nur bei gehandelten Aktien besteht ein erhöhtes Bedürfnis nach Standardisierung. Dies spricht für eine Differenzierung und entsprechend erhöhte Satzungsautonomie bei der nicht börsennotierten AG.
- Ergebnis: Die Möglichkeit, von nicht zwingenden Bestimmungen des AktG abzuweichen oder diese in der Satzung zu ergänzen, ist *grundsätzlich* gegeben, hängt aber vom Einzelfall ab.

2. Exkurs: Vinkulierung ≠ Vorkaufsrecht

- **Vinkulierung** = satzungsmäßige Zustimmungserfordernis der AG für die rechtsgeschäftliche Übertragung einer Aktie
- Geregelt in § 62 Abs 2 AktG
- **Vorkaufsrecht** = Recht, in einen Kaufvertrag als Käufer eintreten zu dürfen
- Geregelt in § 1072 ABGB

2. Konkrete Klausel

- Die Software AG ist nicht börsennotiert, weshalb die Satzung eine größere Autonomie ausnützen kann – eine Standardisierung für die Börse ist nicht notwendig.
- Der Wortlaut spricht nicht gegen die Klausel: Das AktG nennt weder eine Ermächtigung noch ein Verbot von Vorkaufsrechten.
- Die einzige geregelte Verkehrsbeschränkung im AktG ist die Vinkulierung (§ 62 Abs 2-4 AktG), doch ist damit keine abschließende Regelung aller Verkehrsbeschränkungen intendiert.
- Die Aktien der S-AG sind seit der Gründung vor 10 Jahren vinkuliert, was ohnehin auf eine überdurchschnittliche Bindung der Aktionäre hindeutet.

2. Konkrete Klausel

- Das Vorkaufsrecht ist außerdem mit dem Wesen einer (nichtgelisteten) Aktiengesellschaft vereinbar und Gläubigerschutzvorschriften oder im öffentlichen Interesse bestehenden Vorschriften wird nicht widersprochen (§ 199 Abs 1 Z 3 AktG). Das Vorkaufsrecht ist auch nicht sittenwidrig (§ 199 Abs 1 Z 4 AktG) und verstößt nicht gegen das Gleichbehandlungsgebot des §47a AktG, weil es für alle Aktionäre gilt.
- Ergebnis: Das Vorkaufsrecht ist zulässig, das Firmenbuchgericht muss die Satzung annehmen (aA vertretbar).

Fragen?

NÄCHSTE EINHEIT

Montag, 18. Jänner

9 Uhr – Klausur

Donnerstag, 21. Jänner

09 Uhr - Klausurbesprechung

KONTAKT:

[Marina Murko](#)

E-Mail: marina.murko@univie.ac.at

[Jonathan Pock](#)

E-Mail: jonathan.pock@univie.ac.at

[Vera Vogelauer](#)

E-Mail: vera.vogelauer@univie.ac.at